

Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Abfindung nach § 1a KSchG.....	2
Abmahnung in der Wartezeit verwirkt Kündigungsrecht	2
Prämien nur nach klaren Regeln	2
Veranlasste Eigenkündigung des Arbeitnehmers	2
Verdachtskündigung - Anforderungen an die Anhörung	3
Gesellschaftsrecht	3
Auflösung einer BGB-Gesellschaft	3
Faktische Sitzverlegung führt zur Auflösung	3
Gewerbliches Mietrecht	4
Schwere Erkrankung rechtfertigt keine fristlose Kündigung.....	4
Onlinerecht	4
Anbieterkennzeichnung – Keine Pflicht zur Angabe der Telefonnummer im Impressum	4
Urheberrecht – Nachweispflicht der Originalität von Verkaufsprodukten auch bei Privatverkäufern	4
Steuerrecht	5
Steuersystem nachhaltig gestalten - Eine Orientierung für Politik und Wirtschaft -	5
Finanzierung von „veruntreuten“ Geldern.....	5
Rücknahme des Antrages auf Verlustrücktrag	6
Wettbewerbsrecht	6
Belästigung; Irreführung – Strafanzeige wegen „Vermarktung“ der Robinsonliste	6
Irreführung – Warnung vor einer als Energieumfrage getarnten Adressensammlung	6
Rabatt auf alles, ausgenommen Ware aus aktuellen Werbeprospekten“.....	6
Wirtschaftsrecht	6
Achtung: Verpackungsverordnung tritt in Kraft.....	6
Auf Umtausch nicht immer Rechtsanspruch	7
Internetauktion in der Zwangsvollstreckung	7
Rechtsentwicklung – Pläne der EU-Kommission zum Verbrauchervertragsrecht.....	8
Adressbuchswindel im Internetzeitalter	8
Veranstaltungen	8
„FIT FÜR ... die Vermeidung der Stolpersteine vor und nach der Gründung“	8
„Ein Jahr neues VVG - Erste Erfahrungen aus Vertriebsicht“	9
„Suchen Sie noch - oder organisieren Sie schon?“	9

Arbeitsrecht

Abfindung nach § 1a KSchG

Das BAG entschied in seinem Urteil vom 10.07.2008 – 2 AZR 209/07 – wie folgt: Die Regelung des § 1a KSchG etabliert keinen unabdingbaren Mindestanspruch auf eine Abfindung bei Ausspruch einer betriebsbedingten Kündigung. Sie steht einer Auslegung eines Kündigungsschreibens als eigenständiges, von den Voraussetzungen des § 1a KSchG unabhängiges Abfindungsangebot nicht entgegen. Die Arbeitsvertragsparteien können deshalb bei einer betriebsbedingten Kündigung eine geringere oder höhere als die vom Gesetz vorgesehene Abfindung vereinbaren.

Abmahnung in der Wartezeit verwirkt Kündigungsrecht

Mahnt ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer wegen einer Pflichtverletzung während der sechsmonatigen Wartezeit nach § 1 Abs. 1 KSchG ab, bewirkt das einen Verzicht auf das Recht zur Kündigung wegen derselben Pflichtwidrigkeit. Das hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) im Fall eines Arbeitnehmers entschieden, der datiert vom selben Tag von seinem Arbeitgeber sowohl eine Abmahnung als auch eine ordentliche Kündigung erhalten hatte. Dagegen setzte er sich zur Wehr und erhob Kündigungsschutzklage. In seiner Begründung verweist das Gericht darauf, dass in der Abmahnung ein Verzicht auf das Kündigungsrecht wegen der abgemahnten Pflichtverletzung liege. Das gelte auch bei einer Abmahnung während der sechsmonatigen Wartezeit. Wenn der Arbeitgeber in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der ausgesprochenen Abmahnung kündige, spreche dies dafür, dass sich die Kündigung auf die abgemahnte Pflichtverletzung beziehe. Der Arbeitgeber sei dann darlegungspflichtig dafür, dass ggf. andere Gründe für die Kündigung entscheidend gewesen seien. Zur Prüfung der Frage, ob der Arbeitgeber die Kündigung auf einen anderen als den der Abmahnung zugrunde liegenden Vorfall gestützt habe, verwies das Gericht den Rechtsstreit an die Vorinstanz zurück. (Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 13. 12. 2007, AZ.: 6 AZR 145/07)

Prämien nur nach klaren Regeln

Sonderzahlungen wie Urlaubsgeld sind freiwillige Leistungen des Arbeitgebers. Dies müsse aber unmissverständlich im Arbeitsvertrag stehen, hat das Bundesarbeitsgericht AZ.: 10 AZR 606/07 entschieden. Widersprüchliche Sonderzahlungsklauseln seien unwirksam. Das Gericht gab einer Klägerin aus Thüringen recht, deren Arbeitsvertrag ihr einen Anspruch auf ein Weihnachtsgeld gab. In einer anderen Klausel hatte sich der Arbeitgeber aber ein Widerrufsrecht gesichert. Man könne nicht einerseits eine Sonderzahlung ausdrücklich zusagen, in einer anderen Klausel dagegen den Rechtsanspruch ausschließen, so das Bundesarbeitsgericht. Die Klauseln seien insoweit unklar, unverständlich und deshalb unwirksam. Ein Rechtsanspruch auf Sonderzahlungen bestehe aber nicht, so die Bundesrichter. Ob und wie viel gezahlt werde, entscheide der Arbeitgeber. Es genüge, im Vertrag klar auf die Freiwilligkeit hinzuweisen.

Veranlasste Eigenkündigung des Arbeitnehmers

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied in seinem Urteil vom 02.07.2008, AZ.: 4 AZR 246/07 – wie folgt: Eine vom Arbeitgeber veranlasste Eigenkündigung des Arbeitnehmers liegt auch dann vor, wenn zwar der Arbeitsplatz vorrangig nur verlagert und der Arbeitnehmer versetzt werden sollte, der Arbeitnehmer aber mit einer betriebsbedingten Kündigung des Arbeitgebers rechnen musste, falls er der Versetzung widerspräche.

Verdachtskündigung - Anforderungen an die Anhörung

Das BAG (Urteil vom 13.03.2008, AZ.: 2 AZR 961/06) hat entschieden:

Die Anhörung des Arbeitnehmers vor Ausspruch einer Verdachtskündigung muss sich auf einen greifbaren Sachverhalt beziehen. Der Arbeitnehmer muss die Möglichkeit haben, bestimmte, zeitlich und räumlich eingegrenzte Tatsachen zu bestreiten oder entlastende Umstände vorzubringen.

Im Rahmen der Anhörung kommt es auf die Kenntnis des Arbeitnehmers vom Sachverhalt an. Kenntnisse eines Bevollmächtigten werden nicht zugerechnet.

Weigert sich der Arbeitnehmer überhaupt zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen, ist eine zu allgemein gehaltene Anhörung unschädlich.

Mit dieser Entscheidung hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) die bisherige Rechtsprechung zu den Anforderungen an eine Anhörung als Wirksamkeitsvoraussetzung einer Verdachtskündigung bestätigt und weiter konkretisiert. Aus Arbeitgebersicht erfreulich, hat das BAG entgegen der Vorinstanz klargestellt, dass der formelle Mangel einer zu allgemein gefassten Anhörung dann unbeachtlich ist, wenn der Arbeitnehmer überhaupt jede Stellungnahme zu den Vorwürfen ablehnt. Arbeitnehmer tun sich deshalb in aller Regel keinen Gefallen, wenn sie grundsätzlich jede Einlassung verweigern. Für den Arbeitnehmer kann gerade dies von Vorteil sein, wenn die Anhörung – wie in der Praxis häufig – zu allgemein gehalten ist. Aus der Entscheidung ergibt sich für den Arbeitnehmer ein weiterer wichtiger Hinweis. Er kann den Sachverhalt, der dem Arbeitnehmer vorgeworfen wird, nicht deshalb kürzer fassen, weil Dritte, wie z. B. der Anwalt des Arbeitnehmers, diesen im Detail kennen. Das BAG hat klar gestellt, dass es allein auf die Kenntnis des Arbeitnehmers vom Sachverhalt ankommt.

Gesellschaftsrecht

Auflösung einer BGB-Gesellschaft

Wenn der vorletzte Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft ausscheidet, so ist die Gesellschaft beendet und ihr Vermögen geht auf den letzten verbliebenen Gesellschafter über. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 7.7.2008 entschieden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Gesellschaftsvertrag eine hiervon abweichende konkrete Regelung enthält.

Im zu entscheidenden Fall hatten die Gesellschafter im Vertrag vereinbart, dass bei Ausscheiden eines Gesellschafters (aus welchem Grund auch immer), die BGB-Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt werden kann. Scheidet in dem Fall der vorletzte Gesellschafter aus, so gehen die Aktiva und Passiva im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den letzten Gesellschafter über, ohne dass es eines Übertragungsaktes oder einer Übernahmeerklärung bedarf.

Faktische Sitzverlegung führt zur Auflösung

Verlegt eine GmbH ihren tatsächlichen Unternehmenssitz und meldet diese Veränderung nicht zur Eintragung in das Handelsregister an, kann dies zur Auflösung und Löschung der Gesellschaft führen. Denn dann fallen satzungsmäßiger und tatsächlicher Sitz auseinander, was ein Einschreiten des Registergerichtes erforderlich macht.

Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) am 2.6.2008 entschieden und damit begründet, dass sich die Gesellschaft ansonsten dem Gläubigerzugriff entziehen kann. Außerdem sind dann keine amtlichen Zustellungen am Satzungssitz mehr möglich.

Gewerbliches Mietrecht

Schwere Erkrankung rechtfertigt keine fristlose Kündigung

Bei einem Mietvertrag über Gewerberäume trägt der Mieter regelmäßig das persönliche Verwendungsrisiko für die Mieträume. Dies gilt nach einem Beschluss des Oberlandesgerichtes (OLG) Düsseldorf vom 25.7.2008 auch dann, wenn er langfristig angemietete Gewerberäume aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr nutzen kann.

In dem zu entscheidenden Fall wurden Gewerberäume zum Betrieb eines kleinen Einzelhandelsgeschäftes angemietet. Der Mieter wollte das bis Ende Februar 2009 laufende Mietverhältnis vorzeitig fristlos zum 29.09.2007 kündigen. Er war der Ansicht, sein schweres Krebsleiden hindere ihn an der Ausführung seines Geschäfts beziehungsweise an der Nutzung der Räume und stelle deshalb einen wichtigen Kündigungsgrund dar.

Das OLG Düsseldorf sah hierin aber kein Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Denn der Mieter trägt regelmäßig das persönliche Verwendungsrisiko für die Mieträume und zwar auch dann, wenn er langfristig angemietete Gewerberäume aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr nutzen kann. Schließlich endet selbst mit dem Tod eines Mieters nicht dessen Mietverhältnis, sondern geht auf den Erben über.

Es ist auch nicht als treuwidrig anzusehen, wenn der Vermieter an dem Vertrag festhält, da der Mieter sein Risiko dadurch begrenzen kann, dass er die Räume untervermietet. Einer Untervermietung darf ein Vermieter wiederum nur aus wichtigem Grund widersprechen.

Onlinerecht

Anbieterkennzeichnung – Keine Pflicht zur Angabe der Telefonnummer im Impressum

Betreiber von Internetseiten sind nicht verpflichtet eine Telefonnummer im Impressum anzugeben. Dies entschied der EuGH mit Urteil vom 16.10.2008 (Rs. C-298/07). Der BGH hatte den Europarichtern die Frage zur Entscheidung vorgelegt (BGH, Beschluss v. 26.04.2007, Az. I ZR 190/04).

Nach Auffassung des EuGH ist es ausreichend, wenn den Nutzern ein elektronisches Kontaktformular auf der Internetseite zur Verfügung gestellt werde. Dies gelte allerdings nur, wenn dadurch eine „unmittelbare“ Kommunikation stattfinde. Eine solche sei dann noch anzunehmen, wenn Anfragen innerhalb von 30 bis 60 Minuten beantworten würden. Wünscht der Nutzer oder Kunde jedoch einen Kontakt per Telefon, weil er keinen Zugang zum Internet hat (z. B. während eines Urlaubs, einer Geschäftsreise oder bei fehlender eigener E-Mail-Adresse), so muss ihm dies gewährt werden.

Die Entscheidung des EuGH beendet die bestehende Rechtsunsicherheit in Deutschland. Bisher befand beispielsweise das OLG Köln, dass eine Pflicht zur Angabe der Rufnummer besteht (Urteil v. 13.02.2004, Az. 6 U 109/04, MMR 2004, 412). Dagegen entschieden die Richter des OLG Hamm, dass die Angabe der Telefonnummer nicht erforderlich ist (Urteil 17.03.2004, Az. 20 U 222/04, MMR 2004, 549).

Urheberrecht – Nachweispflicht der Originalität von Verkaufsprodukten auch bei Privatverkäufern

Wie sich aus einem Urteil des AG Frankfurt a. M. vom 11.04.2008 (Az. 31 C 2456/07) ergibt, muss auch der private Verkäufer auf eBay nachweisen können, dass es sich bei den von ihm verkauften Waren nicht um Plagiate handelt.

Das Amtsgericht hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem ein privat handelnder Verkäufer ein T-Shirt bei eBay zum Verkauf eingestellt hatte, welches von der Marke Ed Hardy sein sollte. Dem Kläger war hierbei der Nachweis möglich, dass ein solches T-Shirt nicht in der Kollektion von Ed Hardy angeboten würde, es sich also um ein Plagiat handle. Beim Urheberrechtsverstoß kommt es nach der Rechtsansicht des Gerichts nicht darauf an, ob der Verkäufer privat oder gewerblich gehandelt hat, da der Unterlassungsanspruch gemäß § 97 UrhG keine Unternehmereigenschaft fordere. Auch die Ausführungen des Beklagten, er habe das T-Shirt geschenkt bekommen, sah das Gericht nicht als ausreichende Entlastung an. Es sei dem Beklagten zuzumuten, die Herkunft des T-Shirts und dessen Kaufpreis durch Befragen seiner Bekannten als Schenker in Erfahrung zu bringen, bzw. die sonstigen Umstände genauer vorzutragen, die ihn glauben ließen, es handle sich bei der Ware um ein Original.

Das mögliche Kostenrisiko für Verkäufer ist nach der Entscheidung des Amtsgerichts hierbei hoch, da aufgrund des weltweit möglichen Abrufs des Angebots bei eBay ein Streitwert in Höhe von 50.000,- € als angemessen angesehen wurde.

Beim Verkauf durch Private ist seit dem 01.09.2008 das Gesetz zum Schutz geistigen Eigentums zu beachten. Das Gesetz soll die Rechtsposition von Verbrauchern verbessern, welche sich einer anwaltlichen Abmahnung wegen Urheberrechtsverletzungen ausgesetzt sehen. Bei einfach gelagerten Verbraucherverstößen werden die Anwaltsgebühren für die erste Abmahnung auf 100 € „gedeckelt“.

Steuerrecht

Steuersystem nachhaltig gestalten - Eine Orientierung für Politik und Wirtschaft -

Unser Steuersystem muss nachhaltiger, einfacher und gerechter werden. Es steht vor einer großen Belastungsprobe: Der Bürger versteht es nicht, er findet es ungerecht. Auch Finanzämter und Gerichte leiden darunter. Der Gesetzgeber trägt zu dieser Entwicklung bei mit fragwürdigen Abzugsmöglichkeiten und unsystematischen Abzugsverboten.

Der DIHK hat am 23. Juni 2008 ein Symposium „Nachhaltige Steuerpolitik“ veranstaltet, dessen Beiträge in der vorliegenden DIHK-Publikation abgedruckt sind. Die Referenten Prof. Dr. Wolfgang Wiegard, Mitglied des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Dr. Barbara Hendricks, Schatzmeisterin der SPD, Prof. Dr. Ingolf Deubel, Finanzminister des Landes Rheinland-Pfalz, Dr. h. c. Wolfgang Spindler, Präsident des Bundesfinanzhofs, Prof. Dr. Harald Schaumburg, Kanzlei Flick Gocke Schaumburg, und RA Alfons Kühn, Bereichsleiter Finanzen, Steuern im DIHK, zeigen Ansätze für die Gesetzgebung auf, die Nachhaltigkeit in einem einfachen und belastungsneutralen Steuersystem ermöglichen. Enthalten sind außerdem die wesentlichen Kernbotschaften der DIHK-Steuerpolitik „Unser Steuersystem muss nachhaltiger, einfacher und gerechter werden“, die vom DIHK-Vorstand am 19. Juni 2008 verabschiedet wurden.

Die DIHK-Publikation „Nachhaltige Steuerpolitik“ (92 Seiten, DIN A5) ist zum Preis von 9,00 Euro zu beziehen beim DIHK Publikationen Service, Eichelkampstr. 2, 53340 Meckenheim; Internet-Bestellshop: <http://verlag.dihk.de>

Finanzierung von „veruntreuten“ Geldern

Werden die einem Unternehmer für Rechnung eines Geschäftspartners vereinnahmten Gelder (durchlaufende Posten) abredewidrig für private Zwecke verwendet und die Auskehrungsverbindlichkeiten in Vereinbarungsdarlehen umgeschuldet, entschied der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 15. Mai 2008, dass die hierfür entrichteten Zinsen sowie die angefallenen Finanzierungsnebenkosten keine Betriebsausgaben sind (Aktenzeichen: IV R 25/07).

Rücknahme des Antrages auf Verlustrücktrag

Der Antrag, ganz oder teilweise von einem Verlustrücktrag abzusehen, kann nur bis zum Eintritt der Bestandskraft des Bescheids über die gesonderte Feststellung des zum Schluss des Verlustentstehungsjahres verbleibenden Verlustvortrags geändert oder widerrufen werden. Dies entschieden die Richter des Bundesfinanzhofes in einer aktuellen Entscheidung vom 17. September 2008. Damit ist der zeitliche Rahmen klar definiert (Aktenzeichen: IX R 72/06 (veröffentlicht am 05.11.2008)).

Wettbewerbsrecht

Belästigung; Irreführung – Strafanzeige wegen „Vermarktung“ der Robinsonliste

Der Deutsche Dialogmarketing Verband (DDV) hat gegen drei Unternehmen Strafanzeige in Bezug auf die durch den DDV geführte „Robinsonliste“ gestellt. Der Verband wirft den Unternehmen vor, den kostenlosen Eintrag in die Robinsonliste durch adressierte Werbriefe gegen Gebühr von 29,90 € bzw. 39,90 € angeboten zu haben. Die „Anbieter“ würden hierbei mit den Sorgen und Ängsten der Verbraucher illegale Geschäfte betreiben. Die Robinsonliste ist eine Sperrliste gegen Briefwerbung, die durch den DDV seit 1971 geführt wird. Die Verwendung der Liste durch werbende Unternehmen ist freiwillig.

Irreführung – Warnung vor einer als Energieumfrage getarnten Adressensammlung

IHK und Wettbewerbszentrale warnen vor einer Energieumfrage, die die „Info-“ oder auch „Gewinnzentrale“ mit Postfachanschrift in Lohn veranstaltete. Die per Postkarte versandte Umfrage, welche neben einer Frage zu den Energiepreisen auch ein Worträtsel beinhaltete und die Angabe persönlicher Daten „erforderte“, dient nach Recherchen der Wettbewerbszentrale zur Vorbereitung von Kaffeefahrten. Ein tatsächlicher Bezug zu Unternehmen der Energiewirtschaft ist nicht feststellbar. Die Zusendung der Umfrage verstößt gegen das Wettbewerbsrecht. Der Betreiber des Postfachs, an das die Postkarten zurückgeschickt werden sollten, konnte bisher nicht ermittelt werden.

Rabatt auf alles, ausgenommen Ware aus aktuellen Werbeprospekten“

Werden Möbel und Accessoires in dieser Weise beworben und dabei Waren ausgenommen, die in „aktuellen Werbeprospekten“ enthalten sind, so ist die Einschränkung des Angebots nicht hinreichend transparent. Ein Kunde wäre gezwungen, sich den jeweils gültigen Prospekt zu verschaffen, um selbst im Geschäft zu erkennen, ob ein Rabatt gewährt wird oder nicht (Landgericht Ellwangen, Urteil vom 07.07.08, 10 O 44/08 – nicht rechtskräftig)

Wirtschaftsrecht

Achtung: Verpackungsverordnung tritt in Kraft

Die 5. Novelle der Verpackungsverordnung tritt zeitversetzt in Kraft: Im April 2008 traten die ersten Regelungen in Kraft, zum 01.01.2009 nunmehr auch die letzten. Grundsätzlich sieht die Novelle vor, dass alle Verpackungen, die in den Verkauf gelangen und zur Abgabe an private Haushalte bestimmt sind, bei einem dualen System zu lizenzieren sind. Verpackungen, die im gewerblichen Bereich anfallen, müssen von den Einrichtungen selbst entsorgt werden.

Ab dem 1. Januar 2009 müssen sich alle „Erstinverkehrbringer“ von mit Ware gefüllten Verpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen, an einem (oder mehreren) der auf dem Markt tätigen dualen Systeme beteiligen. Damit soll sichergestellt werden, dass jede Verkaufsverpackung, die beim „privaten Endverbraucher“ anfällt, auch vorher lizenziert worden ist. Nimmt ein Vertreter Verkaufsverpackungen dennoch selbst zurück, kann der „Erstinverkehrbringer“ insoweit die Erstattung der Lizenzgebühren für die zuvor zwingend lizenzierten Verpackungen verlangen. Betroffen hiervon sind neben dem stationären Handel vor allem auch der Internethandel. Hier ist zu beachten, dass auf der Homepage entsprechende Hinweise gegeben werden. Entsprechende Informationen können im Internet unter <http://www.saarland.ihk.de>, Rubrik Innovation und Umwelt, mit der Kennzahl 1219 eingesehen werden.

Auf Umtausch nicht immer Rechtsanspruch

Nicht alles, was beim Einkauf gefällt, entspricht auch zu Hause noch den Vorstellungen. Entpuppt sich die spontane Anschaffung als Fehlkauf liegt der Wunsch nahe, die Ware zurückzugeben. Das ist jedoch nicht so einfach möglich. Weist die Ware Mängel auf, handelt es sich um eine Reklamation – der Händler muss die Ware zurücknehmen. Bei einem Produkt, das zwar intakt ist, aber nicht gefällt, kann der Händler jedoch einen Umtausch ablehnen. Ein gesetzliches Umtauschrecht gibt es nämlich nicht. Allerdings sind viele Geschäfte kulant. Wer auf der sicheren Seite sein will, sollte sich vor dem Kauf erkundigen, ob man die Ware wieder umtauschen kann und sich die mögliche Umtauschzusage auf dem Kassenbon vermerken lassen.

Weist die Ware Mängel auf, greift die zweijährige Gewährleistungspflicht durch den Händler. Der Kunde muss immer nachweisen, dass an der Ware ein Mangel ist. Der Verkäufer muss in diesem Zeitraum beweisen, dass der Defekt nicht schon beim Kauf vorhanden bzw. angelegt war. Ein Mangel, der erst nach dem Vertragsschluss auftritt, löst keine Gewährleistung aus. Kann er das nicht, muss er ohne Wenn und Aber Abhilfe schaffen – entweder nachbessern oder umtauschen. Alle damit verbundenen Kosten hat der Händler selbst zu tragen, einschließlich des Transports der beschädigten Ware zum Beispiel in die Werkstatt. Ist das Problem nach zweimaliger Reklamation noch immer nicht beseitigt, kann der Käufer von seinem Kauf auch ganz zurücktreten.

Repariert ein Händler nicht innerhalb der Gewährleistungsfrist von zwei Jahren eine vom Kunden reklamierte Kaufsache, sondern liefert ihm stattdessen Ersatz, dann darf er vom Kunden für die bisherige Nutzung des Kaufgegenstandes keine Nutzungsentschädigung verlangen. Mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 17. April 2008 ist eine Weg weisende Entscheidung getroffen worden, die vermutlich den deutschen Gesetzgeber zur Nachbesserung der Bestimmungen im BGB veranlassen wird.

Internetauktion in der Zwangsvollstreckung

Das Bundesministerium der Justiz hat den Entwurf eines Gesetzes über die Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung an die Länder und die betroffenen Kreise und Verbände zur Stellungnahme übersandt.

Nach geltender Rechtslage ist die Versteigerung von so genannten „beweglichen Sachen“, also nicht von Grundstücken, vor Ort durch den Gerichtsvollzieher als Präsenzversteigerung vorzunehmen. Auch hier eröffnet das Internet neue Möglichkeiten, auf die nun auch der Gesetzgeber für die Fälle der Zwangsvollstreckung reagiert. So wird die Präsenzversteigerung, die in der Zivilprozessordnung als Regelfall vorgesehen ist, als umständlich und unter Umständen hohe Kosten verursachend angesehen. Zwar können bereits nach bestehender Rechtslage gepfändete Sachen auf andere Art etwa über das Internet versteigert werden; dies ist jedoch nur möglich, wenn ein Gläubiger oder ein Schuldner dies gesondert beantragt haben. Aufgrund der hohen Kosten und mangelnder Praktikabilität der Präsenzversteigerung soll die Auktion beweglicher Sachen ohne weiteres im Internet erfolgen können und einen weiteren Regelfall neben der Versteigerung vor Ort sein.

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Bundesländer zu ermächtigen, Einzelheiten der Internetversteigerung, wie etwa die Versteigerungsplattform, Beginn, Ende und Ablauf der Auktion oder die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Versteigerung durch Rechtsverordnung zu regeln. Zudem hält der Entwurf auch Regelungen für die Zwangsvollstreckung aus Steuerbescheiden und aus Urteilen der Finanzgerichte zugunsten der Finanzbehörden vor. Auch in diesen Fällen soll die Internetversteigerung beweglicher Sachen als gesetzlicher Regelfall neben die Versteigerung vor Ort in der Abgabenordnung etabliert werden. Die Versteigerung soll auf der Auktionsplattform (www.zoll-auktion.de) stattfinden, die bereits seit einigen Jahren von der Bundeszollverwaltung betrieben wird. Weiterführende Hinweise: Bundesministerium der Justiz (www.bmj.bund.de) Quelle.: Bundesanzeiger Verlag, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Rechtsentwicklung – Pläne der EU-Kommission zum Verbrauchervertragsrecht

Nach aktuellen Presseberichten sind die Pläne der EU-Kommission zur Vereinheitlichung des Verbrauchervertragsrechts, am 15.10.2008 als Gesetzesvorschlag vorgestellt worden. Nach den geplanten Bestimmungen haben die Verbraucher Anspruch auf eindeutige Informationen über Preis, Zusatzkosten und Gebühren, bevor sie einen Vertrag abschließen, und zwar ganz gleich, wo sie in der EU den Einkauf tätigen. Der Schutz der Verbraucher bei Lieferverzug oder Nichtlieferung wird gestärkt. Der Vorschlag verleiht den Verbrauchern EU-weit umfassende Rechte in Bezug auf Widerrufsfristen, Rückgaberecht, Erstattungsansprüche, Nachbesserung, Garantieleistungen sowie missbräuchliche Vertragsklauseln. Die vorgeschlagene Verbraucherrechtsrichtlinie vereinfacht vier bestehende EU-Richtlinien und fasst sie in einem Regelwerk zusammen.

Bereits jetzt fordert Bundesjustizministerin Brigitte Zypries eine Nachbesserung der Vorschläge gerade wegen der in Deutschland bestehenden Schutzrechte für Verbraucher, welche durch den Gesetzesvorschlag eingeschränkt würden (z. B. im Bereich Widerrufsrecht bei Haustür- und Fernabsatzgeschäften).

Adressbuchswindel im Internetzeitalter

Alle Jahre wieder dasselbe Bild: Unternehmen erhalten offiziell aussehende Rechnungen für die Veröffentlichung ihrer Unternehmensdaten in öffentlichen bzw. amtlichen Adressverzeichnissen. Eine neue Qualität des Adressbuchswindels hat in der Zwischenzeit Einzug gehalten: Der angebliche Verkauf von Internetdomains. Es werden täuschend echt aussehende Rechnungen versandt, die dem Unternehmer vorgaukeln, dass für ihn eine Domain registriert ist und die Rechnung einen bereits geschlossenen Vertrag dokumentiert. Wenn man sich in das Internet klickt, wird deutlich, dass noch kein Vertrag abgeschlossen wurde. Die Übersendung der Rechnung ist vielmehr ein Angebot. Durch die Zahlung der beigefügten Rechnung kommt erst der Vertrag zur Registrierung eines Domainnamens zustande. Die IHK Saarland rät deshalb allen Betroffenen, Rechnungen mit unbekanntem Erstellern erst zu überprüfen, bevor eine Überweisung getätigt wird und damit ein Vertrag zustande kommt.

Veranstaltungen

„FIT FÜR ... die Vermeidung der Stolpersteine vor und nach der Gründung“

Dienstag, 20. Januar 2009, 18.00 bis 20.00 Uhr, Seminargebäude, Raum 0.01, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Unternehmer werden ist nicht schwer! Die Existenzgründung ist kein Buch mit sieben Siegeln. Vielmehr gibt es eine Fülle von Informationen, Hilfestellungen und Beratungen, die jedem potentiellen Existenzgründer zur Verfügung stehen. Die Stolpersteine der Existenzgründung können bereits sehr früh aus dem Weg geräumt werden. So kann und sollte vorab geklärt werden, welche Existenzgründungszuschüsse beantragt werden können.

Bevor die Anmeldung beim Gewerbeamt erfolgt, kann bei der IHK nachgefragt werden, wie die Firma korrekt zu bezeichnen ist. Neben der Anmeldung beim Gewerbeamt existieren auch Verpflichtungen gegenüber der Finanzverwaltung sowie auch gegenüber der Berufsgenossenschaft.

Herr Dipl.-Wirtschaftsingenieur Uwe Schwan, GUB Gesellschaft für Unternehmensanalyse und Betriebsberatung AG, Kirkel, zeigt auf, wie Existenzgründer Schritt für Schritt den erfolgreichen Weg in die Selbstständigkeit gehen können. Herr Schwan betreut seit Jahren Existenzgründer und ist mit deren Situation wohl vertraut.

Anmeldungen **bis 19. Januar 2009** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

„Ein Jahr neues VVG - Erste Erfahrungen aus Vertriebsicht“

Donnerstag, 5. Februar 2009, 19.00 bis 21.00 Uhr, Saalgebäude, Raum 1 - 3, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Nach fast 100jährigem Bestand wurde das Versicherungsvertragsgesetz zum 01.01.2008 geändert. Es wurde dabei der Vertragsschluss komplett umgekrempelt und zahlreiche vertragsspezifische Beratungs- und Informationspflichten neu eingeführt. Zum 01.01.2009 wird das neue Recht auch für Altverträge gelten. Es kündigt sich bereits jetzt schon an, dass Versicherungsverträge zu Lasten der Versicherungsvertreter angepasst werden.

Herr Rechtsanwalt Peter Dörrenbächer, Fachanwalt für Versicherungsrecht, St. Wendel, wird einen Überblick geben, was sich seit dem 01.01.2008 in der Praxis geändert hat: Welches Vertragsschlussmodell hat sich bewährt? Vertrieb im Supermarkt - Tippgeber oder Vermittler? Alternative Vergütungsmodelle: Was wird diskutiert? Beratungs- und Dokumentationspflichten Wie sieht die Praxis aus? Leistungskürzung bei „grober Fahrlässigkeit“ nach Tabellen? Erste Erfahrungen mit Offenlegung der Abschlusskosten? Einseitige Anpassung von Provisionsvereinbarungen wegen neuer Rückkaufswerte durch Versicherer: was greift? Auswirkungen der Finanzkrise - Risiken kapitalmarktnaher Produkte? Was sich bei der Vermittlerordnung verändern soll?

Anmeldungen **bis 4. Februar 2009** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

„Suchen Sie noch - oder organisieren Sie schon?“

Mittwoch, 11. Februar 2009, 19.00 bis 21.00 Uhr, Seminargebäude, Raum 0.01, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Optimale Arbeitsorganisation und Zeitplanung: Nicht nur der gute Vorsatz zum neuen Jahr, sondern immer das Ziel vieler Unternehmer. Die Frage ist nur: Wie erreiche ich das? Welche Methode ist für mich die richtige? Wie schaffe ich es, mit mehr Spaß und weniger Stress an den Aufgaben zu arbeiten, die primär wichtig sind?

Diese Fragen beantwortet Ihnen **Frau Christiane Wittig, WWS Werbung & Schulung, München**, in einem Aktivvortrag. Sie wird dabei darauf eingehen, wie man eine transparente Ablagestruktur in Papier und im PC schafft, die einfach und praktisch ist. Sie stellt uns die Implementierung eines effektiven Zeitmanagements durch Prioritätensetzung vor und wie dieses durch elektronische Aufgabenplanung und Kalenderführung unterstützt werden kann. Und speziell für Frauen ganz wichtig: Wie funktioniert das Nein-Sagen.

Frau Wittig wird in Ihrem Aktivvortrag Einblicke in ein training on the job am eigenen Arbeitsplatz für alle geben, die ihr Selbstmanagement verbessern wollen damit sie leistungsfähiger werden, ihre Vitalität erhalten und mehr Spaß an der Arbeit haben wollen.

Anmeldungen **bis 10. Februar 2009** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Gewerbliches Mietrecht,
Onlinerecht, Wirtschaftsrecht**

Georg Karl

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Wettbewerbsrecht

Dr. Heino Klingen

Tel.: (0681) 9520-410

Fax: (0681) 9520-489

E-Mail: heino.klingen@saarland.ihk.de

Steuerrecht